

3. Was darf der Mietwagen denn kosten?

Keine Ruhe kommt auch in die Thematik „Was darf der Mietwagen denn kosten?“

Da kocht inzwischen jedes Gericht sein eigenes Süppchen – gewürzt mit Schwacke (Mietpreisspiegel) oder Fraunhofer (Marktpreisspiegel), mit einer Mischung aus beidem oder gar mit Eigenkreationen. Da hilft nur eine solide Kenntnis der örtlichen Rechtsprechung und eine Anpassung daran.

Nachfolgend ein Überblick:

Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen

Nicht selten fordern die eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer eine Kopie der Zulassungsbescheinigung an, um zu prüfen, ob das vermietete Fahrzeug als „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“ zugelassen ist. Trägt der Fahrzeugschein diesen Eintrag nicht, behaupten manche Versicherer, dann seien wegen Nichtigkeit des Mietvertrages gar keine Mietwagenkosten geschuldet. Das ist falsch. Denn erstens ist der Mietvertrag dann nicht nichtig und zweitens kommt es schadenrechtlich, also im Verhältnis zum gegnerischen Versicherer, darauf auch gar nicht an.

Anmietung in einer Not- und Eilsituation

In der Not- und Eilsituation darf der Geschädigte einen Mietwagen ohne jeden Preisvergleich anmieten. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten. Das betrifft vor allem die Fälle der Durchreise, wenn eine Weiterfahrt sofort notwendig ist und ähnliche Konstellationen. Auch die Unfälle auf der Fahrt zur Arbeit zählen dazu.

Allerdings ist der BGH sehr streng, was die Voraussetzungen einer Not- und Eilsituation angeht: Schon bei einer Anmietung am Tag nach dem Unfall gelten die Grundsätze der Not- und Eilsituation im Regelfall nicht mehr (BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, Abruf-Nr. 131350).

Anmietung außerhalb der Not- und Eilsituation

Liegt auch nur ein Tag zwischen Unfall und Anmietung, muss der Geschädigte vor der Anmietung die Preise vergleichen. Tut er das – wie so oft – nicht, bekommt er nur den üblichen Betrag erstattet. Wie „das Übliche“ ermittelt wird, das überlässt der BGH den jeweiligen Gerichten. Das führt zu dem Chaos: Die einen sagen so, die anderen sagen so (mehr dazu unten).

Mietwagenpreisvorgaben des Versicherers

Doch zeitlich vor der Anmietung steht möglicherweise ein Preishinweis des Versicherers. Dazu hat der BGH mit einem am 28.06.2016 auf seiner Internetseite veröffentlichtem Urteil entschieden: Auf ein im telefonischen Erstgespräch mit dem Versicherer abgegebenes Angebot des Versicherers, dem Geschädigten einen günstigen Mietwagen zu vermitteln, muss der Geschädigte eingehen. Jedenfalls darf er nicht zu einem höheren Preis anmieten (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15, Abruf-Nr. 186849).

Das AG Bonn stellt allgemeine Anforderungen auf, die eine Verweisung durch den Versicherer erfüllen muss:

„Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen folgende Anforderungen erfüllen: Sie müssen sich auf Zeitpunkt und Ort der Anmietung beziehen. Die Angebote dürfen nicht aus einem Sondermarkt stammen, wozu auch Internetangebote gehören. Es ist ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen anzugeben. Die Höhe des Grundtarifs, gegebenenfalls mit einem Aufschlag für einen Unfallersatztarif muss ersichtlich sein. Daneben sind die Kosten für die Zusatzleistungen gemäß Tabellenwerken anzugeben. Hinsichtlich der Kaskoversicherung ist die Höhe der Selbstbeteiligung zu nennen. Es sind Angaben zur Vorfinanzierung zu machen. Schließlich müssen die Leistungen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein.“

Anmietung ohne vorherigen Preishinweis des Versicherers

Die Grundzüge der Mietwagenrechtsprechung des BGH lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auf die in den Werkstätten in anderen Zusammenhängen angebotenen „Mobilitätstarife“ kommt es nicht an (BGH, Urteil vom 12.10.2004, Az. VI ZR 151/03, Abruf-Nr. 042910). Maßstab aller weiteren Überlegung ist der „Normaltarif“ nebst Nebenkosten (Vollkasko, zweiter Fahrer, Anhängerzugvorrichtung, Winterräder etc.), ggf. mit einem Aufschlag für unfallspezifische Sonderleistungen (BGH, Urteil vom 26.10.2004, Az. VI ZR 300/03, Abruf-Nr. 042911).

- **Preise vergleichen ist Pflicht**

Der BGH geht – wohl nicht ganz zu Unrecht – davon aus, dass ein Mieter außerhalb des Unfallersatzthemas vor der Anmietung eines Fahrzeugs Preise vergleichen würde. Und wenn der Geschädigte nachweisen kann, vor der Anmietung mindestens drei Preisangebote eingeholt zu haben und innerhalb des sich daraus ergebenden Gefüges zu einem als üblich erscheinenden Preis angemietet zu haben, würde ihm dieser Betrag als Schadenersatz zugesprochen. Im Unfallersatzsegment findet sich aber kaum ein Mieter, der zuvor die Preise verglichen hat. Der Geschädigte zieht sich ausgesprochen oder unausgesprochen auf einen etwas sorglosen „Ich muss es ja nicht selbst bezahlen“- Standpunkt zurück.

Dann sagt der BGH: Wer nicht verglichen hat, bekommt nur das Übliche erstattet. Und dabei überlässt es der BGH den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten, wie die „das Übliche“ ermitteln. So hat sich eine völlig unübersichtliche Rechtsprechung entwickelt. Die einen sagen so, die anderen sagen so und wieder andere sagen so. Wobei hinter „so“ entweder der Schwache-Mietpreisspiegel, der Fraunhofer-Marktpreisspiegel oder das arithmetische Mittel aus beidem steckt.